

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Kommission für Rechtsfragen des
Nationalrates (RK-N)
3003 Bern

per E-Mail an:
zz@bj.admin.ch

16. September 2025

Vernehmlassung zu 21.449 n Pa. Iv. Kamerzin. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge die alternierende Obhut fördern

Sehr geehrter Herr Maitre
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 24. Juni 2025 eingeladen, zur Vorlage «21.449 n Pa. Iv. Kamerzin. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge die alternierende Obhut fördern» Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Verschiedene empirische Studien haben ergeben, dass selbst Kinder, deren Eltern im Konflikt stehen, von der alternierenden Obhut profitieren. Aus grundrechtlichen Überlegungen erscheint es zudem als evident, dass die alternierende Obhut als Grundsatz in der Regelung von Betreuungsfragen gelten sollte. Das Bundesgericht hat seit 2017 nicht nur die Kriterien für die Anordnung der alternierenden Obhut in strittigen Fällen definiert, sondern die alternierende Obhut - unter Vorbehalt der Wahrung des Kindeswohls - zum Ausgangspunkt in Betreuungsfragen gemacht, wenn sich Eltern uneinig sind. An der aktuellen Rechtslage und bundesgerichtlichen Rechtsprechung positiv zu werten ist, dass die wichtigsten Risikofaktoren für das Kindeswohl im Einzelfall geprüft werden müssen. Diese Vorsichtsmassnahme erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass allfällige Gefährdungen eines Kindes entdeckt werden, und gewährleistet damit einen besonders guten Kindesschutz.

Aus Sicht des Kantons Solothurn ist die aktuelle Rechtslage rechtsgenügend. Sie schafft einerseits bei unproblematischen Fällen Klarheit, bietet den Behörden andererseits aber auch in komplexen Fällen die nötigen Grundlagen, um Lösungen zu finden. In sämtlichen Verfahren der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) gilt uneingeschränkt der Untersuchungs- und Offizialgrundsatz. Ausgehend vom Umstand, dass Eltern lediglich bei Uneinigkeit in Betreuungsfragen die KESB anrufen, sind die Kindesschutzbehörden demnach bereits jetzt in jedem Einzelfall dazu gehalten, zu prüfen, ob eine alternierende Obhut angeordnet werden kann. Eine Anpassung des Gesetzestextes erscheint deshalb zur Förderung der alternierenden Obhut nicht notwendig. Gleichzeitig bestehen Zweifel, ob eine Förderung auf diesem Weg erreicht werden kann.

In der Praxis familienrechtlicher Verfahren zeigt sich, dass Kinder dann eine dauerhafte und ausgewogene Beziehung mit beiden Eltern aufbauen und aufrechterhalten können, wenn es den Eltern gelingt, gemeinsame elterliche Verantwortung wahrzunehmen und den elterlichen Blick auf die Bedürfnisse des Kindes zu erhalten. Die Förderung der alternierenden Obhut setzt damit voraus, dass es Gerichten oder Behörden im Rahmen von Verfahren zur Obhutsregelung gelingt,

Eltern in die Verantwortung zu nehmen und deren Blick auf die Bedürfnisse ihrer Kinder zu lenken. Zu diesem Zweck scheinen gesetzgeberische Anpassungen bezüglich der alternierenden Obhut eher ungeeignet. Vielmehr müssten – wie der Bundesrat 2024 in seinem Bericht zur alternierenden Obhut richtig festgestellt hat – den Gerichten und Behörden Instrumente zur Verfügung gestellt werden, um strittige Eltern nach einer Trennung bei der Reorganisation der gemeinsamen Elternschaft besser zu unterstützen. Verbesserungen, welche zu einer sichtbaren Förderung der alternierenden Obhut führen, ergeben sich damit aus Sicht des Kantons Solothurn nicht aus einer Anpassung des Zivilgesetzbuches (ZGB), sondern durch Anpassungen des bestehenden Familienverfahrensrechts.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Sandra Kolly
Frau Landammann

sig.
Yves Derendinger
Staatsschreiber